



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.: 21/Jahrgang 2008	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt – Referat I.4 – Presse und Medien – Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	14.08.2008
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 – Presse und Medien, Ruhrstraße 32–34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Bekanntmachung

Beschluss über die erneute Einleitung des Bebauungsplanes „Rhein-Ruhr-Zentrum / Humboldttring – F 9“

vom 13.08.2008

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.08.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhein-Ruhr-Zentrum / Humboldttring – F 9“; der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Plan gekennzeichnet. Der Beschluss des Planungsausschusses vom 05.09.2000 (V 00/0742-01) zur

Bauleitplanung für den Bereich „Rhein-Ruhr-Zentrum / Humboldttring“;

a) *210. Teiländerung des Flächennutzungsplanes in Heißen, Bereich „Rhein-Ruhr-Zentrum / Humboldttring“*

b) *Bebauungsplan „Rhein-Ruhr-Zentrum / Humboldttring – F 9“*

Hier: Einleitungsbeschluss und Beschluss über die Bürgerbeteiligung wird aufgehoben.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorgesehenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

II

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Der Bereich des Rhein-Ruhr-Zentrums soll entsprechend der Darstellung im gültigen Flächennutzungsplan als „Sondergebiet Einkaufszentrum“ festgesetzt und die maximal zulässige Verkaufsfläche (zumindest für zentrenrelevante Sortimente) unter Wahrung der Eigentumsrechte nach Art. 14 GG auf den Bestand beschränkt werden.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

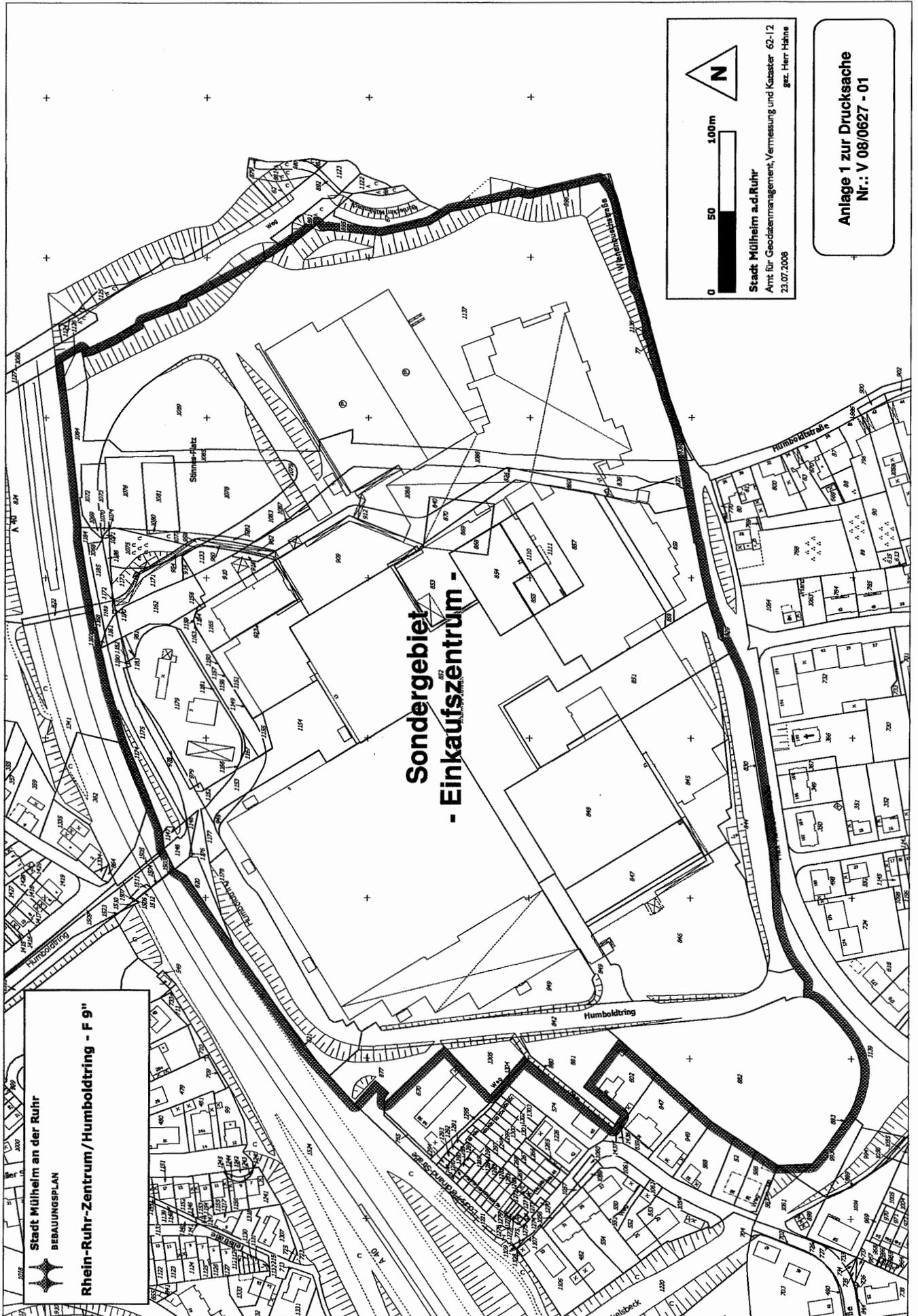
Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 13.08.2008

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d





Stadt Mülheim an der Ruhr
 BEBAUUNGSPLAN
Rhein-Ruhr-Zentrum/Humboldttring - F 9''

Sondergebiet
- Einkaufszentrum -



 0 50 100 m
Stadt Mülheim a.d.Ruhr
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster 62-12
 23.07.2008
 gez. Herr Hähne

Anlage 1 zur Drucksache
Nr.: V 08/0627 - 01

B e k a n n t m a c h u n g

Beschluss über die erneute Einleitung des Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße / Alte Straße – Y 8“

vom 13.08.2008

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.08.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße / Alte Straße – Y 8“; der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Plan gekennzeichnet.

Der Beschluss des Planungsausschusses vom 12.04.2001 (V 01/0346-01) zur

Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses;

Bebauungsplan „Düsseldorfer Straße / Alte Straße – Y 8“

Erneuter Einleitungsbeschluss und Beschluss über die Bürgerbeteiligung

wird aufgehoben.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorgesehenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

II

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Ausweitung und Neuansiedlung von Einzelhandelsnutzungen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb der vorgesehenen Zentren des Masterplanes Zentren und Einzelhandel zu unterbinden und die zentralen Versorgungsbereiche zu schützen. Es soll dadurch erreicht werden, dass gewerblich nutzbare Bereiche für das produzierende Gewerbe und den Großhandel gesichert werden.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 13.08.2008

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Inhalt

Seite

Bekanntmachung: Beschluss über die erneute Einleitung des Bebauungsplanes „Rhein-Ruhr-Zentrum / Humboldttring – F 9“ vom 13.08.2008	300
Bekanntmachung: Beschluss über die erneute Einleitung des Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße / Alte Straße – Y 8“ vom 13.08.2008	303